

GUT ZU WISSEN!

aarejura Rechtsanwälte
News aus www.aarejura.ch

INHABERAKTIEN IN NAMENAKTIEN UMWANDELN. SOFORT!

Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke

Bereits seit 1. Juli 2015 musste jede Eigentümerin und jeder Eigentümer von Inhaberaktien sich bei der Gesellschaft ausweisen und registrieren lassen. Beim Umsetzungsgesetz geht es um einen weiteren Schritt in Form einer Teilrevision des Obligationenrechts, welche am 1. November 2019 in Kraft getreten ist (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2019/1587/de>).

Verbot von Inhaberaktien und Rechtsfolgen

Inhaberaktien sind gemäss diesem Gesetz nur noch in Ausnahmefällen zulässig, nämlich wenn die Gesellschaft an einer Börse kotiert ist oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat. Ende April 2021 läuft die Übergangsfrist ab, innert welcher der Mangel zu beheben ist. Zu diesem Zeitpunkt werden die Aktien von Gesetzes wegen umgewandelt, die mit den folgenden möglichen Konsequenzen:

- Das Handelsregisteramt trägt ab 1. Mai 2021 automatisch Namenaktien ein, verbunden mit einem Vermerk, dass die Handelsregisterbelege abweichen.
- Das Handelsregisteramt weist bis zur Korrektur alle anderen Anmeldungen ab.
- Führt die Gesellschaft das seit 2015 vorgeschriebene Register nicht, ruhen die Mitwirkungsrechte des Aktionärs und die Vermögensrechte verirken. Die Meldung von Inhaberaktionären ist definitiv nur bis zum 30. April 2021 nachholbar.
- Die Gesellschaft muss ab 1. Mai 2021 ein Aktienbuch mit den gemeldeten Aktionären führen.
- Das Nachholen der Meldung für nicht gemeldete Aktionäre kann ab dem 1. Mai 2021 nur noch mit richterlicher Zustimmung erfolgen.
- Verstreicht eine Frist von fünf Jahren werden die Aktien nicht gemeldeter Aktionäre von Gesetzes wegen per 1. November 2024 nichtig.
- Die Verletzung der Meldepflichten kann strafbar sein.
- Bei Organisationsmängeln droht die Auflösung der Gesellschaft und Liquidation nach den Bestimmungen über den Konkurs.

Fazit

Die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien **vor dem 30. April 2021** wird dringend empfohlen, im Minimum muss jede Gesellschaft das Register der Aktionäre korrekt führen. Die Umwandlung von Aktien bedarf einer Statutenänderung unter notarieller Mitwirkung.

4900 Langenthal
Eisenbahnstrasse 9
Postfach 1175

4601 Olten
Baslerstrasse 44
Postfach 111

4502 Solothurn
Bielstrasse 9
Postfach 130

2540 Grenchen
Centralstrasse 8

3360 Herzogenbuchsee
Fabrikstrasse 6

Tel. 062 205 44 04
Fax 062 205 44 01

Tel. 062 205 44 00
Fax 062 205 44 01

Tel. 032 623 26 36
Fax 032 623 26 35

Tel. 032 500 20 00
Fax 032 500 20 01

Tel. 062 956 60 85
Fax 062 205 44 01